

Satzung  
des Vereins  
der Freunde, Förderer und Ehemaligen  
des  
Privaten Gymnasiums der Zisterzienserabtei  
Marienstatt e.V.

Stand März 2014

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Privaten Gymnasiums der Zisterzienserabtei Marienstatt e.V.“ und ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Montabaur eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist 57629 Marienstatt.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt am Privaten Gymnasium der Zisterzienserabtei Marienstatt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, indem er durch freiwillige Leistung

- a) unmittelbar die Erziehung durch schulbezogene Veranstaltungen, Vorträge, Studienfahrten, Ausstellungen und ähnliches fördert oder auch einzelne Schüler.
- b) Anschaffungen außerhalb des normalen Betriebs der Schule fördert. Diese sollen der Verbesserung, Erleichterung und Rationalisierung des Schullebens dienen.
- c) bauliche Investitionen unterstützt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der Beitrittserklärung erworben. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Beitrag**

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Daneben sind freiwillige Beiträge oder Sachzuwendungen möglich.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres;
2. durch Tod;
3. durch Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt. Dem gemäß Ziffer 3 auszuschließenden Mitglied ist von der Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich Nachricht zu geben. Ihm muss Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 14 Tagen nach eigener Wahl schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des

Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet die vom Vorstand unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten sowie über geplante Maßnahmen zu berichten.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt Beitragsfestsetzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins und bestimmt 2 Kassenprüfer. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt wird sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer 4/5 Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Wahlen erfolgen geheim und schriftlich mit einfacher Mehrheit. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch durch Handaufheben offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Leiter der Versammlung bestimmt den Schriftführer.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern. Die Mitgliederversammlung wählt hiervon bis zu fünf Vorstandsmitglieder und zwar den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzer. Der Schulleiter ist als weiterer Beisitzer „geborenes“ Mitglied im Vorstand; für den Fall seiner Verhinderung kann er ein anderes Mitglied der Schulleitung als Stellvertreter benennen. Eines der gewählten Vorstandsmitglieder soll dem Schulleiternbeirat angehören. Für den Fall, dass kein Mitglied des Schulleiternbeirats dem Vereinsvorstand angehört, kann der Schulleiternbeirat einen weiteren Beisitzer entsenden. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder im Förderverein sein.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder den Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter oder der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Geschäftsführung hat im Sinne dieser Satzung zu erfolgen. Sie erfolgt unentgeltlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch irgendwelche Vergütungen begünstigt werden.
3. Über Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.

## **§ 11 Niederschrift**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung geben. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Zisterzienserabtei Marienstatt als Schulträger zu. Sollte diese Schule zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, ist das Vermögen des Vereins einem privaten oder öffentlichen Schulträger zur Förderung der Erziehung zur Verfügung zu stellen.

An die Mitglieder fließen in keinem Falle Vermögensteile zurück.

Marienstatt, im März 2014